cjd
Das Bildungs- und Sozialunternehmen

Regionalzentrum für demokratische Kultur
Vorpommern-Greifswald

Handlungsempfehlung bei Störungen der Gemeindevertretersitzung

Sie als Bürgermeister:in sind Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie bereiten Sitzungen vor und laden Fristgerecht laut Ihrer Hauptsatzung ein. Ihnen obliegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen. Zudem handhaben Sie als Bürgermeister:in die Ordnung der Sitzung und haben das Hausrecht. Näheres finden Sie in der Kommunalverfassung (KV) M-V, Abschnitt 3 Vertretung und Verwaltung.

Gibt es Störer, die den Ablauf von Sitzungen hindern, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung vor. Hier können Sie als Bürgermeister:in von Ihrem Hausrecht Gebrauch nehmen und Maßnahmen, wie Ermahnung oder Sitzungsausschluss treffen, damit die Ordnung wiederhergestellt ist.
Da in der Kommunalpolitik immer öfter Grenzüberschreitungen wie Beleidigungen oder Verleumdungen auftreten, wurde der §29, Abs. 1 der KV M-V mit dem letzten Satz erweitert. Es heißt, die Teilnehmer:innen der Sitzung sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Gemeindevertretung als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.
Bei Störungen ist die Stufenregelung mit folgenden Formulierungen zu empfehlen:

Stufe 1 Benennen & Ansprechen
„Sehr geehrte Damen und Herren, das Ziel unserer Veranstaltung ist …XY.... Mit den stetigen Zwischenrufen, erreichen wir unser gemeinsames Ziel nicht. Nehmen Sie gern in Ihrem Interesse Abstand von weiteren Zwischenrufen.“

Stufe 2 Nochmaliges Ansprechen & Verantwortungstransformation
„Sehr geehrte Damen und Herren, ich bat Sie bereits auf weitere Zwischenrufe zu verzichten. So können wir unsere gemeinsam gesetzten Ziele nicht erreichen. Ich bitte Sie weiterhin darauf zu verzichten. Sollte Ihnen das nicht gelingen, muss ich Sie dieser Veranstaltung verweisen. Sie entscheiden also selbst: möchten Sie weiter teilnehmen oder dieser Veranstaltung fernbleiben.“

Stufe 3 Konsequenzziehung
„Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedaure sehr, dass es Ihnen nicht gelingt mit uns gemeinsam einen sachlichen Diskurs (Austausch) zu realisieren. Ich habe Sie nunmehr mehrmals und deutlich darauf hingewiesen, dass wir so unsere gesteckten Ziele nicht erreichen. Bitte verlassen Sie daher unseren Saal.“

Das Regionalzentrum für demokratische Kultur Vorpommern-Greifswald wird gefördert durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

MV tut gut. Kofinanziert von der Europäischen Union
Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

Regionalzentrum für demokratische Kultur Vorpommern-Greifswald
Leipziger Allee 21 · 17389 Anklam · Tel.: 0151 406 392 23 · info@cjd-rz.de · www.cjd-rz.de

Das Zusammen wirkt.

Bei strafrechtlich relevanten Inhalten sollte immer eine **Strafanzeige erstattet** werden.

Straftatbestände können sein:
§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
§ 126a StGB Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten, also Feindeslisten
§ 130 StGB Volksverhetzung
§ 185 StGB Beleidigung
§ 186 StGB Üble Nachrede
§ 187 StGB Verleumdung
§ 188 StGB Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung
§ 192 StGB Verhetzende Beleidigung
§ 238 StGB Nachstellung, auch Cyberstalking
§ 240 StGB Nötigung
§ 241 StGB Bedrohung

Zudem wurde der § 29 der KV M-V durch den Absatz 5a erweitert, mit folgendem Wortlaut:

Die Gemeinde kann öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nach Maßgabe der Hauptsatzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen sowie aufzeichnen und zum Abruf bereitstellen. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ist nur unter Erteilung einer Einwilligung zulässig. Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben. Näheres bestimmt die Hauptsatzung.

Auch gegen Hass und Hetze im digitalen Raum kann bei der örtlichen Polizei Strafanzeige erstattet werden. Durch den Digital Services Act (DSA) der EU-Kommission und das in Deutschland verabschiedete Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) sind Anbieter digitaler Dienste verpflichtet, gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen und strafbare Postings zu löschen. Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt Meldungen bei Verdacht auf Straftaten im Netz entgegen und geht strafbaren Inhalten nach.